

Betrachtung des Referentenentwurfs zum Mieterstromgesetz vom 17.03.2017

Bereits im Februar hatte die Bundeswirtschaftsministerin das Mieterstromgesetz [angekündigt](#). Nun wurde der Referentenentwurf an die Verbände zur Stellungnahme versandt.

Die wichtigsten Punkte aus Sicht des Solidarfonds Eigenversorgung sind in aller Kürze:

- Die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien, der innerhalb oder auf dem Wohngebäude erzeugt wird, in dem er auch verbraucht wird, soll mit dem anzulegenden Wert abzüglich 8,5 ct. /kWh gefördert werden. Das ergibt ca. 3-4 ct Förderung pro kWh.
- Der geförderte Strom wird voll umlagepflichtig sein (derzeit 6,88 ct/kWh).
- Eigenversorgungen (zu 40% umlagepflichtig oder umlagefrei) stehen per Saldo besser, aber die Abgrenzung wird für die förderberechtigten Projekte deutlich entschärft.
- Gefördert wird nur Strom aus Anlagen bis 100 kWp.
- Gefördert werden auch Stromlieferungen an Eigentümer, zum Beispiel in Wohnungseigentümergeinschaften.
- Gefördert wird nur Strom aus nach Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommenen Anlagen.
- Mit einem Inkrafttreten kann im Juli gerechnet werden.
- Die Förderung steht unter der Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung
- Die Förderung wird bei Erreichung eines Deckels von 500 Megawatt Gesamtleistung angemeldeter Anlagen im jeweiligen Kalenderjahr für das entsprechende Jahr nach Ankündigung durch die Bundesnetzagentur gestoppt.
- Die bisher problematische Gefährdung von Steuervorteilen bei der Körperschaftssteuer bei Wohnungsbaugenossenschaften und Gewerbesteuer bei Vermietern wird bis zu einer Umsatzgrenze von 20% beseitigt.

Die Kritik im Einzelnen:

1. Einer der wichtigsten Kritikpunkte ist, dass der Mieterstrom keine Eigenversorgung darstellt, sondern eine vollständig EEG-umlagepflichtige Stromlieferung. Dies schafft weitere Abgrenzungsprobleme, da der Strom zwar innerhalb derselben Stromerzeugungs- bzw. Kundenanlage erzeugt und verbraucht wird, aber es an der geforderten Personenidentität hinsichtlich der Letztverbraucher und des Anlagenbetreibers fehlt.

Private Vermieter werden aber voraussichtlich das Risiko scheuen als Mieterstrom lieferndes Elektrizitätsversorgungsunternehmen aktiv zu werden, da dies für die meisten privaten Vermieter mit zu viel Rechtsunsicherheit behaftet ist und diese Unsicherheit auch durch die Förderung beseitigt. In der Begründung zum Referentenentwurf kommt aber auch klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber gar nicht davon ausgeht, dass der Vermieter selbst die Anlage betreibt. Hier wird davon ausgegangen, dass dies in der Regel ein Dritter sein wird. Dies wird, so der Referentenentwurf in der Regel ein Unternehmen sein, dass auf Energiedienstleistungen spezialisiert ist. Dies aber läuft darauf hinaus, dass Mieterstrom dann Strom ist der von den bisher agierenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen lokal produziert wird und an die Bewohner des Hauses auf oder an dem sich die Anlage befindet genauso verkauft wird wie der jetzt schon gelieferte/ verkaufte Netzstrom. Das Ziel einer dezentralen Energiewende an der die Bürger aktiv beteiligt werden gerät so völlig ins Hintertreffen.

2. Der nächste kritische Punkt ist, dass das Mieterstromgesetz vorsieht, dass nur Strom der auf einzelnen Wohngebäuden erzeugt wird gefördert werden kann. Damit schränkt man die Mieterstromförderung völlig unnötig ein. Auch mit Anlagen auf Gewerbegebäuden oder auf Industriearealen lassen sich die Zwecke der Mieterstrom realisieren. Denkbar wäre auch, dass mehrere Wohngebäude „beliefert“ werden, solange sie über denselben Anschluss verfügen und insofern der Strom nicht in ein Netz eingespeist wird. Offen ist hier beispielsweise auch, wie es sich verhält, wenn ein Mietkomplex aus einem Hauptgebäude und einem abgegrenzten Hinterhaus ist, derartige Konstellationen („Quartierslösung“) werden insoweit benachteiligt. Eine Änderung wäre in diesen Punkten wünschenswert, zumal die Förderung auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt ohnehin schon beschränkt ist, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auf Wohngebäuden selten größere Anlagen installiert sind.
3. Geht man nun davon aus, dass Mieterstrom vor allen Dingen bei größeren Wohngebäuden realisiert werden, weil dieses Modell vor allem bei größeren Wohngebäuden in Betracht kommt, so stellt sich automatisch auch die Frage, was passiert, wenn eine Anlage errichtet wird, die die 100 Kilowatt Grenze überschreitet. Der Gesetzentwurf bietet dazu keine Antwort, möglich und, wenn der Gesetzgeber konsequent auf seiner Linie bleibt, wahrscheinlich ist, dass dann die komplette Förderung entfällt und nicht nur die Förderung für den überschießenden Teil wegfällt.
4. Unkalkulierbar ist für Vermieter die in eine PV-Anlage investieren möchten und ihren Mietern Mieterstrom anbieten möchten die Begrenzung des jährlichen Ausbaus auf 500 Megawatt. Hier hilft es auch wenig, dass eine Übergangszeit von zwei Monaten vorgesehen ist, da derartige Projekte langfristig geplant werden. Der Referentenentwurf hält es für unwahrscheinlich, dass sich der Zubau im Dachanlagensegment gegenüber den Vorjahren verdoppelt. Dies ist insofern widersprüchlich, da gerade versucht werden soll den Ausbau erneuerbarer Energien zum Zwecke einer dezentralen Energieversorgung anzukurbeln. Soweit ein Projekt wegen der Begrenzung erst im Folgejahr berücksichtigt wird, müsste sich dies auch bei der Förderdauer bemerkbar machen. Hier sieht der Gesetzgeber aber eine Förderdauer von 20 Jahren vor, die, wie sonst im EEG auch üblich, an den Zeitpunkt der Inbetriebnahme gekoppelt wird. Hier besteht die Gefahr, dass dem Vermieter Förderung entgeht, sollte der Stopp für das Jahr der Inbetriebnahme bereits greifen.
5. Der Mieterstromzuschlag wird nur für Anlage gewährt, die nach dem Inkrafttreten des Mieterstrom-Gesetzes in Betrieb genommen wurden. Dies ist bedauerlich beruht allerdings darauf, dass die Europäische Kommission für den Mieterstrom eine beihilferechtliche Genehmigung erteilen muss.
6. Grundsätzlich gilt, dass jeder Verbraucher seinen Stromanbieter frei wählen kann, dies gilt auch für den Fall, dass der Vermieter Mieterstrom anbietet.

Da im Referentenentwurf die Begründung zur Regelung über die Laufzeit-Begrenzung bei Mieterstromverträgen noch fehlt, kann gerätselt werden, warum Mieterstromverträge gegenüber den Netzstromverträgen benachteiligt werden, da sie maximal sechs Monate Laufzeit haben dürfen mit einer Option zu einer einjährigen Verlängerung, Netzstromverträge aber können eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren haben, ebenfalls mit der Option zur Verlängerung von einem Jahr. Warum hier differenziert wird ist völlig unklar, da es keinen sinnvollen Grund hierfür gibt. Gerade für den Vermieter wäre es sinnvoll, wenn die Laufzeiten hier gleichbehandelt würden, da er so den Verkauf seines Stroms und die Amortisation seiner Investition sicherstellen könnte. Der Mieter hingegen wird, soweit er Verbraucher ist, durch die Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere § 309 Nr.9 BGB ausreichend geschützt.

Es ist sinnvoll, dass eine Regelung über die Koppelung von Mieterstrom und Mietverträgen im EnWG eingefügt wird, soweit im Mietvertrag der Bezug von Mieterstrom geregelt ist. Im Hinblick auf die freie Wahl des Stromanbieters muss es dem Mieter möglich sein, den Stromliefervertrag auch unabhängig vom Mietverhältnis zu beenden, insoweit ist diese Regelung logisch und zu begrüßen. Überflüssig hingegen ist die Regelung, dass der Mieterstromvertrag mit Beendigung des Mietvertrages ebenfalls endet, dies ist nur da erforderlich wo Vermieter und Mieterstromanbieter auseinanderfallen. Für diesen Fall muss dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt werden.

7. Sah noch die erste öffentlich gewordene Fassung des Referentenentwurfs vor, dass es für Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften steuerliche Erleichterungen im Bereich der Gewerbe- und Körperschaftsteuer geben sollte, so ist dies im Referentenentwurf vom 17.3.2017 zwar noch in der Begründung enthalten, eine entsprechende Regelung ist im Gesetzestext aber nicht mehr auffindbar. Damit wird ein Hemmnis geschaffen, welches die Einführung des Mieterstroms im Grunde bereits jetzt zum Scheitern verurteilt. Denn soweit durch den Mieterstrom (zusätzliche) Einnahmen erzielt werden entfallen damit die bestehenden steuerrechtlichen Privilegien und machen es daher unattraktiv ein entsprechendes Projekt in Angriff zu nehmen. Auch hier ist es notwendig, dass der Gesetzgeber den bisherigen Entwurf nochmals überarbeitet und zumindest zu der ursprünglichen Fassung zurückkehrt.
8. Aus unserer Sicht ist es überflüssig den Mieterstrom gesonderten Regelungen über die Messtechnik zu unterwerfen. Die im Messstellenbetriebsgesetz festgelegten technischen Anforderungen an die Messtechnik (Summenzählkonzept) sind ausreichend. Auch bewirkt die derzeitige Regelung, dass es möglicherweise Mehrkosten gibt, die potentielle Betreiber abschrecken könnte.